

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

107

An das
Präsidium des
Nationalrates
ParlamentMIT GESETZENTW
71 -GE/19
Datum: 17. NOV. 1993

Verf. 19. Nov. 1993

H. Mayer

• 1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Sp 831/93/Dr. M/PH
Dr. Mayr

Tel. 501 05/

Fax 502 06/ 4286

8. 11. 1993

3588

Betreff

Entwurf einer 52. ASVG-Novelle.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer 52. ASVG-Novelle zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 107

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
20. 352/13-1/93 7. 10. 1993	Sp 831/93/Dr. M/RM Dr. Mayr	Te 501 06/ 4286 Fax 502 06/ 3588	09. 11. 93

Betreff

Entwurf einer 52. ASVG-Novelle

Der Entwurf verfolgt das Ziel, durch eine Reihe von Maßnahmen die Struktur der Sozialversicherung umfassend zu reformieren. Dazu gehören insbesondere die Straffung der Organisation durch eine starke Verringerung der Zahl der Versicherungsvertreter, die Stärkung der Versichertennähe und die Neuorganisation des Hauptverbandes.

Mit all diesen Zielen kaum sich die Bundeswirtschaftskammer grundsätzlich einverstanden erklären, es muß allerdings schon einleitend darauf hingewiesen werden, daß einzelne vorgeschlagene Maßnahmen diesen Zielsetzungen nicht nur nicht gerecht werden, sondern in klarem Widerspruch zu ihnen stehen. So ist es mit dem Grundsatz der Versichertennähe unvereinbar, die Landesstellen der Versicherungsträger gegenüber dem geltenden Recht entscheidend zu schwächen, indem im Gesetz selbst nur eine Währungsbestimmung enthalten ist, aber weder Landesstellenausschüsse noch Stellvertreter des Vorsitzenden, noch eine unmittelbare Wahl des Vorsitzenden durch die Mitglieder der Landesstelle vorgesehen werden. Eine solche Neuregelung würde auch gegen die Grundsätze des Föderalismus und der Subsidiarität verstoßen.

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telefax 111871 BUKA

Telegrammadresse
BUWIKA

Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000

DVR
/ 243010

- 2 -

Wir sehen auch keinen Anlaß, bewährte Einrichtungen der Sozialversicherungsträger wie Pensions-, Renten- und Rehabilitationsschüsse im Gesetz nicht mehr vorzusehen, zumal sie ja nicht abgeschafft, sondern in Zukunft nur vom Vorstand eingesetzt werden sollen. Soll sich aber de facto am tatsächlichen Zustand nichts ändern, so würde die Nichterwähnung im Gesetz nur bewirken, daß den entsendungsberechtigten Interessenvertretungen das wichtige Recht, die Vertreter dieser Ausschüsse unmittelbar zu entsenden, aberkannt wird. Damit können wir uns keinesfalls einverstanden erklären.

Was die Zusammensetzung der Organe der Sozialversicherungsträger aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer anlangt, hält der Entwurf leider an den bisherigen Relationen fest. Wir weisen aber nachdrücklich darauf hin, daß in der Krankenversicherung die Dienstgeber die Hälfte des Beitrags bezahlen, trotzdem nur ein Fünftel der Mitglieder in den geschäftsführenden Organen stellen, in der Pensionsversicherung mehr als 50 % des Beitrags leisten und nur mit einem Drittel in diesen Organen vertreten sind. Eine Vertretung der Dienstgeber mit 50 % der Stimmen würde der Beitragleistung gerecht werden.

Sollte eine Verstärkung der Anzahl der Dienstgebervertreter in den geschäftsführenden Organen nicht möglich sein, so ist umso mehr darauf zu achten, daß dem kontrollierenden Organ, in dem die Dienstgeber stärker vertreten sind, keine der ihm bisher zukommenden Aufgaben weggenommen wird. Bedauerlicherweise sieht dies der Entwurf vor. Sollte der Entwurf in dieser Richtung nicht geändert werden, wäre für die Wirtschaft diese Novelle schon aus diesem Grund unannehmbar.

Was die Vertretung bisher in den Organen der Sozialversicherung nicht vertretener Gruppen anlangt, erscheint uns die vom Entwurf vorgesehene Lösung, nämlich die Einrichtung von Beiräten,

. /3

- 3 -

nicht zielführend. Einmal steht die Einrichtung von Beiräten mit dem Ziel der Reduzierung von Versicherungsvertretern - mögen die Mitglieder der vorgesehenen Beiräte in rein formaler Hinsicht auch keine solche sein - im Widerspruch. Überdies würden solche Beiräte nur schwer Einblick in die Arbeit des jeweiligen Versicherungsvertreters bekommen, sodaß eine Mitarbeit auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Andererseits würden die einzelnen Sozialversicherungsträger mit zusätzlicher Arbeit und auch mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Uns erschiene es daher sinnvoller, die Pensionisten in die Generalversammlung des jeweiligen Trägers einzubeziehen, damit sie auf diese Weise im höchsten Organ der Sozialversicherung unmittelbar ihre Interessen wahrnehmen können. Dies würde auch den Intentionen des Regierungsübereinkommens entsprechen.

Was ein weiteres Hauptziel des Entwurfs, nämlich die neue Aufgabenstellung des Hauptverbandes, anlangt, geht der Entwurf zu weit. Hier müßte nach dem Grundsatz der Subsidiarität vorgegangen werden. Der Hauptverband soll zusätzliche Aufgaben demnach nur dort erhalten, wo dies zu Rationalisierungseffekten und Kostenvorteilen führt und die einzelnen Versicherungsträger diese Aufgabe sinnvollerweise nicht bewältigen können. Es darf aber nicht, wie dies der Entwurf vorsieht, nach zentralistischen Grundsätzen vorgegangen und dem Hauptverband Kompetenz auch dort eingeräumt werden, wo Aufgaben besser und rascher von den einzelnen Versicherungsträgern erledigt werden können.

Im Sinne dieser grundsätzlichen Bemerkungen nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

Zu § 31:

Wenngleich eine einheitliche Ausrichtung aller Versicherungsträger in bestimmten Angelegenheiten richtig erscheint, muß doch den einzelnen Instituten genügend Spielraum für die Abwicklung ihrer

. /4

- 4 -

spezifischen Aufgaben gewahrt bleiben. Dies ist schon im Sinne eines gesunden Wettbewerbes zwischen den Trägern erforderlich. In diesem Sinne ist etwa Abs. 3 Z. 2 kritisch zu beurteilen, weil jegliche Einschränkung dieses Aufgabenbereichs fehlt. Die Ziffer kann daher nur dann akzeptiert werden, wenn Abs. 3 und 4 taxativ gestaltet und vom Umfang her eingeschränkt werden.

Im Einleitungssatz des Absatzes 3 müßte das Wort "insbesondere" entfallen. In Z. 1 sollte vor dem Wort "Sozialversicherung" das Wort "gesamte" eingefügt werden. In Z. 2 ersuchen wir, das Wort Überwachung durch das Wort "Beobachtung" zu ersetzen. Die Z. 5 sollte in die Z. 7 aufgenommen werden, weil es sich eben um eine gemeinsame Angelegenheit handelt. In Z. 6 müßte klargestellt werden, daß die Öffentlichkeitsarbeit nicht ausschließlich dem Hauptverband, sondern auch den einzelnen Trägern zukommt. In Z. 13 und 14 sollte es nicht heißen "Festlegung von Kennzahlen", sondern besser "Ermittlung von vergleichbaren Kennzahlen". Die beiden Ziffern könnten zusammengezogen und kürzer gefaßt werden und sollten sich auf die Verwaltung, das Leistungswesen und die eigenen Einrichtungen beziehen.

In Abs. 4 müßte ebenso wie in Abs. 3 das Wort "insbesondere" entfallen. Die Z. 3 ist kaum lesbar und müßte verständlich formuliert werden. Z. 4 sollte besser als in der bisherigen Form (Z. 22) beibehalten werden. Z. 5 sollte lauten: "Beratung und Koordination für die Ausstattung" Z. 6 sollte ersatzlos gestrichen werden. Diese Kompetenz ist in keiner Weise erforderlich, zumal ja bisher Mängel bei der Auslastung der eigenen Einrichtungen nicht aufgetreten sind. Es besteht daher keine Notwendigkeit, dem Hauptverband diesbezüglich eine Kompetenz einzuräumen. Dies würde nur zu unnötigen Verzögerungen bei der Einweisung von Patienten führen und zusätzliche nicht notwendige Kosten verursachen. Die in Abs. 5 vorgesehene Richtlinie reicht in diesem Bereich völlig aus. Bezüglich der Z. 8 sollte keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgenommen werden. Die Z. 9

. /5

- 5 -

könnte besser Aufnahme in den Richtlinien finden.

Die in Abs. 5 aufgezählten Richtlinien geben dem Hauptverband auch in einer Reihe von Angelegenheiten Eingriffsmöglichkeiten in die Tätigkeit der einzelnen Sozialversicherungsträger, die mit dem Grundsatz selbständiger und eigenverantwortlicher Träger nicht mehr vereinbar sind. Deren Anzahl gehört daher auf jenes Ausmaß reduziert, das unbedingt erforderlich ist. So wird die in Z. 5 erwähnte Richtlinie über die Gestaltung der Arbeitsorganisation abgelehnt, weil die einzelnen Träger die Freiheit haben müssen, die nach ihren Gegebenheiten kostengünstigste Organisationsform zu wählen. Dies ist zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse unbedingt erforderlich. Einheitsschemata sind in diesem Bereich nicht erforderlich, sondern eher kontraproduktiv. Auch Z. 8 ist entbehrlich, weil sie die Gefahr in sich birgt, daß den einzelnen Trägern zuwenig Spielraum für die Öffentlichkeitsarbeit bleibt. Wir beantragen auch die Streichung der Z. 15, weil diese Aufgabe die einzelnen Träger in Eigenverantwortung erfüllen können. In Z. 18 sollte das Wort "gemeinsam" gestrichen werden. In Z. 19 ist das Wort "controlling" offensichtlich unrichtig verwendet worden. Ein Controlling im Sinne dieses Wortes ist bei einem Vertragspartner wohl nicht möglich. Wir beantragen die Streichung dieser Ziffer. Z. 28 sollte ebenfalls entfallen, weil sie einen unnötigen Eingriff in die Kompetenzen der einzelnen Versicherungsträger darstellt. Auch die Z. 29 muß entfallen, weil die rechtliche Zulässigkeit ja im Gesetz geregelt und die Zweckmäßigkeit von der Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Zu Z. 30 wäre darauf hinzuweisen, daß Verordnungen der EG innerstaatlichen Gesetzen gleichzustellen sind. Die Durchführung von Gesetzen obliegt aber den zuständigen Ministerien. Schließlich wäre auch Z. 32 ersatzlos zu streichen, weil eine solche Kompetenz eher in den Bereich des Kuriosen zu verweisen wäre.

Gegen Abs. 6 bestehen schwerste Bedenken, weil er eine Generalkompetenz des Hauptverbandes zur Erlassung weiterer Richtlinien

. /6

- 6 -

darstellt und damit den einzelnen Trägern jeglicher Gestaltungsspielraum genommen werden könnte. Er gehört ersatzlos gestrichen.

In Abs. 7 sollten auch die Richtlinien gemäß Z. 4 von der Zustimmungspflicht ausgenommen werden, weil es sich um interne Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

In Z. 8 sollte lit. b wie im geltenden Recht formuliert bleiben, um weiterhin eine sparsame Dienstpostenplangestaltung sicherzustellen.

In Abs. 10 sollten auch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen kostenlosen Zugriff zur Dokumentation erhalten. Die bisherige Bestimmung über die Kostenmittragung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wäre aufrecht zu erhalten.

Zu § 418:

Die hier bezüglich der Landesstellen vorgesehene bloße Bestandsgarantie erscheint uns keinesfalls ausreichend. Offensichtlich steht mittelfristig die Absicht dahinter, die Landesstellen zur Gänze zu beseitigen und alle Träger zentralistisch zu führen. Dagegen wenden wir uns mit allem Nachdruck, weil eine solche Abwertung der Landesstellen den Grundsätzen der Versichertennähe, der Dezentralisation und des Förderalismus eklatant widersprechen würde. Wir verlangen daher, daß

1. die Landesstellen als solche wie bisher im Gesetz selbst verankert bleiben und nicht nur in Form einer Währungsbestimmung;
2. die Landesstellenausschüsse unmittelbar im Gesetz festgeschrieben bleiben;
3. die Mitglieder der Landesstellenausschüsse unmittelbar von den Interessenvertretungen bestellt werden;

. /7

- 7 -

4. *zumindest ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Landesstelle zu bestellen ist;*
5. *der Vorsitzende und Vorsitzende-Stellvertreter vom Ausschuß aus seiner Mitte zu wählen sind und*
6. *die Aufgaben der Landesstellen als Mindestaufgaben im Gesetz festgelegt bleiben und wie bisher von den einzelnen Versicherungsträgern erweitert werden können.*

Nur eine solche Konstruktion sichert den Bestand der Landesstellen auf Dauer.

Zu § 419:

Da, wie schon einleitend ausgeführt, die Renten-, Pension- und Rehabilitationsausschüsse sowie die Ausschüsse nach dem Bundespflegegeldgesetz nicht beseitigt werden sollen, gibt es keinen vernünftigen Grund dagegen, sie weiterhin im Gesetz selbst zu verankern und auch dort ihre Zusammensetzung und die Beschlußerfordernisse zu regeln. Ansonsten würde ein wesentliches Mitwirkungsrecht der zur Entsendung berufenen Interessenvertretungen ohne jeden Grund beseitigt werden. Auch die Landesstellenausschüsse gehören, wie vorhin ausgeführt, hier weiterhin verankert.

Zu § 420:

Das in Absatz 2 vorgesehene Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft erscheint im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des EWR-Vertrages nicht mehr haltbar.

In Absatz 5 sollten auch die Vorsitzenden-Stellvertreter der Lan-

. / 8

- 8 -

desstellen Anspruch auf eine Funktionsgebühr haben. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Stellvertreter laufend in die Geschäftsführung eingebunden sind und daher entsprechende Mitverantwortung tragen und Mitarbeit leisten.

Etwas problematisch erscheint es uns, die Höhe des Sitzungsgeldes nach der Dauer der Sitzung zu staffeln. Wir halten ein einheitliches Sitzungsgeld für zweckmäßiger.

Zu § 421:

Die Bestimmung, wonach die entsendungsberechtigten Stellen die Vertreter unter Bedachtnahme auf die Berufsgruppen zu entsenden haben, halten wir im Hinblick auf die starke Reduzierung der Versicherungsvertreter für nicht durchführbar. Wir beantragen eine Streichung dieser Bestimmung. Analog dem ASGG sollte eine Altersklausel vorsehen, daß bei Beginn der Funktionsperiode das 65. Lebensjahr nicht überschritten sein darf.

Im übrigen sollte auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß die in den entsendungsbechtigten Interessensvertretungen vertretenen Fraktionen bei der Entsendung der Versicherungsvertreter entsprechend berücksichtigt werden. Die Anwendung der Grundsätze des Verhältniswahlrechts bei der Entsendung wäre der geeignete Weg, diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Zu § 426:

Wie bereits einleitend ausgeführt, spiegelt die Zusammensetzung der geschäftsführenden Organe in keiner Weise die Tragung der Beitragslast wieder. Zumindest müßten daher auch bei den Gebietskrankenkassen und Betriebskrankenkassen die Dienstgeber ein Drittel der Vertreter stellen.

. /9

- 9 -

Zu § 428:

Im Hinblick auf die Anzahl der Versicherten und der Pensionsbezieher erscheint eine Differenzierung der Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand der PV der Arbeiter und der PV der Angestellten vertretbar. Wir schlagen daher vor, bei der PV der Angestellten nur 12 Mitglieder im Vorstand vorzusehen, wie dies auch ursprünglich vorgesehen war. Überdies sollte auch bei den kleineren Gebietskrankenkassen die Zahl der Mitglieder im Vorstand 15 betragen, um auf diese Weise eine angemessene Vertretung der Dienstgeber sicherstellen zu können.

Der alte Paragraph 430 (Landesstellenausschüsse) sollte unverändert übernommen werden.

Zu § 430 (neu):

Die Bestimmung über die doppelte Mehrheit bei der Wahl des Vorsitzenden halten wir für entbehrlich, weil der Vorsitzende ja nicht die Interessen nur einer Gruppe zu vertreten hat. Es muß auch dabei bleiben, daß die Vorsitzenden der Landesstelle vom Landesstellenausschuß aus ihrer Mitte zu wählen sind. Auch die Bestimmungen über den Vorsitz in den Renten- bzw. Pensionsausschüssen sollten bleiben.

Zu § 433:

Bezüglich der Landesstellenausschüsse verweisen wir auf das bereits zu § 418 Ausgeführte.

Zu § 434:

Der Ausdruck "Kontrollversammlung" erscheint uns nicht glücklich, weil dieser Verwaltungskörper seine Aufgaben ja laufend und nicht nur in gelegentlichen Versammlungen zu erfüllen hat. Die Bezeich-

. /10

- 10 -

nung Kontrollkommission, die auch in anderen Institutionen verwendet wird, würde der Aufgabenstellung eher gerecht werden.

Wir vermissen unter den Befugnissen das bisherige Recht des Überwachungsausschusses, mit 2/3 Mehrheit die Hauptversammlung jederzeit einberufen zu können. Nunmehr ist dieses Recht auf den Fall des Absatzes 4 eingeschränkt. Zudem erscheint nicht klar, ob die Einberufung der Generalversammlung erst nach Befassung des Vorstandes oder schon vorher erfolgen kann. Wir verlangen, daß die bisherige Berechtigung der Kontrollversammlung beibehalten wird, um jede Schmälerung der Rechte des Kontrollorgans zu verhindern.

Zu § 435:

Im Sinne des zu § 434 Ausgeführten darf es auch zu keiner Schmälerung im Bereich der Zustimmungsrechte der Kontrollversammlung kommen. In Absatz 1 muß daher die Ziffer 1 wie bisher lauten: "Die Beschlußfassung über die dauernde Veranlagung von Vermögensbeständen, insbesondere bei der Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften."

In Ziffer 4 ist die bloße Erwähnung der Dienstpostenpläne eine deutliche Schmälerung der Zuständigkeiten gegenüber der bisherigen Rechtslage, sodaß weiterhin auch die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten anzuführen wären.

Darüber hinaus verlangen wir, daß die Kontrollversammlung auch das Recht erhält, Aufträge an die Innenrevision zu erteilen und verbindliche Richtlinien des Hauptverbandes bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts wegen Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit zu bekämpfen.

. /11

- 11 -

Zu § 436:

Dem leitenden Angestellten und dessen Stellvertretern muß schon ex lege das Recht eingeräumt werden, an den Sitzungen der Verwaltungskörper teilzunehmen. Unbedingt erforderlich ist dieses Recht aber für den Vorstand, die Kontrollversammlung und die Generalversammlung. Der leitende Angestellte kann ja nicht schlechter behandelt werden als der Vertreter des Betriebsrates.

Die Bestimmung über die Pensionsausschüsse sollte beibehalten werden.

Zu § 438 ff:

Wie schon eingangs ausgeführt, bekennen wir uns zwar zu einer Vertretung der Pensionisten in der Sozialversicherung, halten aber die gewählte Form von Beiräten nicht für zweckmäßig. Die Mitwirkung in dieser Form ist zu umständlich, bindet zu viel Arbeitskapazität bei den einzelnen Versicherungsträgern und führt zu unnötigen Leerläufen. Wir beantragen daher, die Pensionisten in die Generalversammlung einzubeziehen, wobei die Entsendung nach demokratiepolitischen Grundsätzen, also soweit als möglich unmittelbar durch die in Betracht kommenden Pensionistenverbände erfolgen sollte.

Zu § 442 c:

Die in Absatz 3, erster Satz vorgesehene Entsendungsregelung sollte auch dann nicht gelten, wenn der Obmann der AUVA zugleich dem Verbandspräsidium angehört. Der zweite Satz wäre demnach um den Obmann der AUVA zu ergänzen.

Es erschiene uns zweckmäßig, für den Vorstandsvorstand mehr Virilstimmen vorzusehen. Als weitere Virilstimmen sollten der Obmann der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversiche-

. /12

- 12 -

rungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft angeführt werden.

Zu § 442 d:

Wir sehen keine Notwendigkeit, davon abzugehen, daß der Präsident des Hauptverbandes weder als Dienstgeber noch als Versicherter einem der dem Hauptverband angeschlossenen Versicherungsträger angehören muß. Wir halten diese Bestimmung im Gegenteil für äußerst sinnvoll, um erforderlichenfalls einen Vorsitzenden bestellen zu können, der, weil er eben keiner der beiden Gruppen angehört, besonders objektiv agieren kann.

Im übrigen ist nicht einzusehen, warum auch dann, wenn der Präsident der Dienstnehmerkurie angehört, auch der erste Vizepräsident dieser Kurie angehören muß. Wie bei allen anderen Versicherungsträgern sollte auch im Hauptverband der Stellvertreter jener Gruppe angehören, der der Vorsitzende nicht zugehört. Wir beantragen daher, daß der erste Vizepräsident dann, wenn der Präsident der Gruppe der Dienstnehmer angehört, der Gruppe der Dienstgeber zu entnehmen ist.

Im übrigen sollte die Frage, wo die Verbandskonferenz jeweils zusammentritt, von der Selbstverwaltung und nicht durch das Gesetz entschieden werden.

Zu § 442 h:

Bezüglich der Kompetenzen gilt das zu § 435 Ausgeführte sinngemäß. Überdies sollte ein Zustimmungsrecht auch in den Fällen des § 31 Abs. 3 Z. 13 (Kennzahlen), Absatz 4 Z. 7 (Schulungszentren) und Abs. 5 Z. 9 (Vergabe von Leistungen) 25 (Auslastung der eigenen Einrichtungen) und 28 (Unterstützungsfonds) vorgesehen werden.

. /13

Zu Z. 15 Abs. 4:

Die hier vorgesehene Übergangsbestimmung stellt eine Begünstigung jener Versicherungsvertreter dar, die in der neuen Funktionsperiode kein Amt mehr ausüben, für das nach den derzeitigen Vorschriften grundsätzlich Anspruch auf eine Pension besteht. Die hier vorgesehene Begünstigung kann nur für jene Personen akzeptiert werden, die derzeit eine entschädigungsfähige Funktion ausüben, die es in Zukunft nicht mehr gibt oder für die in Zukunft keine Entschädigung mehr vorgesehen ist. Dies trifft praktisch nur auf die Vorsitzenden-Stellvertreter von Landesstellen zu. In allen anderen Fällen soll eine Pension nur dann gewährt werden können, wenn entweder schon zu Ende dieser Funktionsperiode alle Voraussetzungen dafür erfüllt waren oder in der neuen Periode wiederum eine Funktion ausgeübt wird, für die eine Entschädigung zusteht. Nur bei Ausübung einer derartigen Funktion sollten zusätzliche Anwartschaften erworben werden können.

Abschließend stellen wir noch den Antrag, auch der gesetzlichen Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten die Möglichkeit einzuräumen, Gesamtverträge mit den Sozialversicherungsträgern abzuschließen. Der derzeitige Zustand, daß nur Einzelverträge abgeschlossen werden können, führt zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die Möglichkeit, Gesamtverträge abzuschließen, könnte zu einer wünschenswerten Vereinheitlichung in diesem Bereich führen.

- 14 -

Wunschgemäß werden wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermitteln.

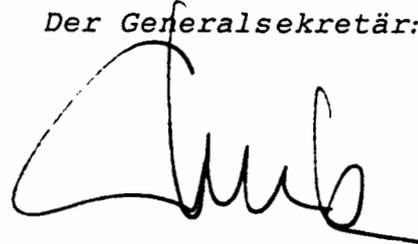
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Leopold Maderthaner



Dr. Günter Stummvoll